# Satzung des
# Tennisclubs Samtgemeinde Siedenburg e.V.

## § 1
## Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Samtgemeinde Siedenburg". Er hat seinen Sitz in Siedenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Tennisclub den Zusatz e.V.

## § 2
## Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

## § 3
## Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt
a) aktive (spielende) Mitglieder,
b) passive (fördernde) Mitglieder,
c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

## § 4
## Erwerb des Mitgliedschaft

Jeder kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller, im Falle der Aufnahme in den Tennisclub die Satzung des Tennisclubs anzuerkennen und zu beachten sowie den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
Für die Aufnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Aufnahmeantrag ist den Clubmitgliedern durch Aushang bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Aufnahme sind innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand vorzubringen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.
Für den Fall, dass ein oder mehrere Einsprüche fristgerecht eingelegt werden, entscheidet über den Aufnahmeantrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Erfolgen keine Einsprüche, so entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag endgültig.

## § 5
## Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod,
b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres,
c) durch Ausschluss. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Clubmitgliedern von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen. Ausschlussanträge von Clubmitgliedern sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat den Auszuschließenden zu hören. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Auszuschließenden. Der Ausschluss kann unter anderem beantragt werden, wenn die Clubmitglieder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags nicht nachkommt.

## § 6
## Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom jugendlichen zum spielenden oder fördernden Mitglied wird eine

Aufnahmegebühr nicht erhoben.
Die jährlichen Beiträge sind je zur Hälfte am 01.03 und 01.09 eines jeden Jahres zu entrichten. Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge werden auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Vereinsbeiträge vom Vorstand gestundet werden.
Beim Austritt und Ausschluss aus dem Tennisclub werden bereits gezahlte Vereinsbeiträge nicht erstattet.

## § 7
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
1. durch die Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung des Clubs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands zu befolgen,
2. sich in den Einrichtungen des Clubs diszipliniert zu verhalten und die Einrichtungen des Tennisclubs schonend zu behandeln,
3. nicht gegen die Interessen des Tennisclubs zu handeln
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten; der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld.

## § 8
## Organe des Tennisclubs

Organe des Tennisclubs sind
1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 9
## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten 3 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Neben der Jahreshauptversammlung können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Versammlung müssen 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zur Beratung oder Abstimmung zugelassen werden.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl des Kassenprüfer
3. die Höhe der Beiträge und etwaiger Aufnahmegebühren
4. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Beschaffung und den Ausbau von Plätzen
6. den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Vornahme von Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Clubs und die Verwendung des Vereinsvermögens,
9. über Aufnahmeanträge nach näherer Maßgabe des § 4 Abs. 2 und alle sonstigen Angelegenheiten, die sie sich im Einzelfall vorbehält.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins dürfen nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10
## Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Platzwart
7. dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

## § 11
## Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied - ganz gleich aus welchem Grunde - aus seinem Amt aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Vorstandwahl von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet.

## § 12
## Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsitzungen; er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und er Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer um dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat den Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Tennisclub gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen dürfen jedoch von ihm nur mit Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
Der Sportwart leitet den sportlichen Ablauf. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen. Er organisiert die Teilnahme von erwachsenen Vereinsmitgliedern an Wettkämpfen und Turnieren.
Der Platzwart übt die Platzaufsicht aus. Er regelt die Platzpflege, die Platzinstandsetzung sowie die Pflege und Instandhaltung der übrigen Anlagen und Gebäude des Vereins. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins, führt Veranstaltungen für Jugendliche durch und regelt die Teilnahme von Jugendlichen an Wettkämpfen und Turnieren.

## § 13
## Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils ein Jahr 2 Kassenprüfer gewählt, von denen turnusgemäß einer auszuscheiden hat und einer neu hinzugewählt werden muss. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung.

## § 14
## Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Grundvermögen und dem Inventar der Clubeinrichtungen besteht.
Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Siedenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15
## Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen im allgemeinen öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Ist nur ein Vorschlag gemacht, kann öffentlich durch Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl durchzuführen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit , so entscheidet das Los.

## § 16
## Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 09.04.1979 beschlossen worden. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Satzung zu §§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 5 und 14 Abs. 3 geändert am 12.02.2016.

Die Änderungen werden mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Gleichzeitig versichern wir als Vorstand, dass im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereintimmen.

Siedenburg, den 12.02.2016

| | | |
|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... |
| 1. Vorsitzender<br>(Ulrich Brümmer) | 2. Vorsitzender<br>(Anette Brümmer) | Schriftführer<br>(Miriam Metzlaff) |
| ..... | ..... | ..... |
| Kassenwart<br>(Luise Ritterhoff) | Sportwart<br>(Thomas Birkner) | Platzwart<br>(Thomas Trocha) |

.....
Jugendwart
(Mario Lein)